

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

6. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 22. Dezember 2000

vom 18.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) und der §§1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 6. Nachtragssatzung mit den folgenden Änderungen zur Hundesteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 22. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel 1

In den §§ 5 Abs. 1 und 3 und 8 Abs. 1 und 2 wird die Bezeichnung „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ durch die Bezeichnung „Amt für Finanzen“ ersetzt.

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 wird um einen Satz 2 ergänzt:

Eine rückwirkende Beendigung ist nur bis zum Beginn des aktuellen Kalenderjahres möglich.

Artikel 3

§ 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Mit der Abmeldung eines Hundes verliert der übersandte Nachweis zur Hundesteuer seine Gültigkeit.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt Bielefeld übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung.

Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 4

§ 9 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt auf Verlangen keinen gültigen Nachweis über die Anmeldung zur Hundehaltung vorlegen kann.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 18.12.2023

gez. Clausen
Oberbürgermeister